

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus- haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus- haltsjahr 2005 (Nr. 23) – Nebentätigkeit bei den Zentren für Psychiatrie**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XVII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass

- a) die Zentren für Psychiatrie fehlerhafte Erhebungen von Nutzungsentgelten korrigieren,
- b) künftig eine Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen bei der Erhebung des Nutzungsentgelts sichergestellt wird,
- c) die Zentren für Psychiatrie prüfen, ob künftig Gutachten auch als Dienstaufgabe erstellt werden sollen,
- d) die Zentren für Psychiatrie ermitteln, wie viele Stunden die Beschäftigten in Tagungen, Seminaren und im Rahmen von Fortbildungstätigkeiten verbringen;

2. dem Landtag über das Veranlasste und die daraus resultierenden finanziellen Ergebnisse bis 30. Juni 2008 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 13. Mai 2008, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1. a):

Die Zentren für Psychiatrie haben rückwirkend in den Fällen, in denen kein oder ein zu niedriges Nutzungsentgelt erhoben worden war, neue Festsetzungsbescheide erlassen. Weiter haben die Zentren zum 1. Januar 2008 eine gemeinsam erstellte Organisationsanweisung in Kraft gesetzt, mit der darauf hingewirkt wird, dass fortan eine korrekte Erhebung von Nutzungsentgelten erfolgt.

Zu 1. b):

Mit der zum 1. Januar 2008 erlassenen Organisationsanweisung wird eine einheitliche Verfahrensweise zentrumsübergreifend gewährleistet. Unter Beachtung der für die jeweiligen Beschäftigtengruppen geltenden Rechtsgrundlagen (Tarifrecht TV-L und TV-Ärzte ZfP, Landesbeamtengesetz und LNTVO) zielen diese Vorgaben darauf ab, dass bei der Erhebung der Nutzungsentgelte eine Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen erfolgt.

Zu 1. c):

Die Zentren für Psychiatrie haben die Frage, ob Gutachten künftig auch als Dienstaufgabe erstellt werden sollen, eingehend geprüft. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die seitherige Praxis, wonach Ärzte und klinische Psychologen Gutachten im Wege der Nebentätigkeit erstellen, beizubehalten ist, weil dies eine flexible und zeitnahe Gutachtenerstellung bewirkt und mit sachgerechten Anreizstrukturen für die Beschäftigten verbunden ist.

Dies gilt namentlich auch für die forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug), wo regelmäßig die Notwendigkeit einer Begutachtung forensisch-psychiatrischer Patienten besteht. Dabei wurde auch die Option geprüft, ausschließlich mit der Erstellung von Gutachten befasste Ärzte anzustellen. Einer solchen Vorgehensweise stehen jedoch folgende organisatorische, wirtschaftliche und justizpolitische Erwägungen entgegen:

Medizinisch-psychiatrisch qualifizierte Gutachter sind auf dem Arbeitsmarkt nur schwer verfügbar. Bislang selbstständig tätige Gutachter, die dann angestellt würden, haben deutlich höhere Vergütungserwartungen als im Tarifrecht vorgesehen ist. Weil Anzahl und Umfang der Gutachtaufträge variieren, würde bei fester Gutachtereinstellung eine Unwägbarkeit bezüglich der Kostendeckung entstehen.

Bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Maßregelvollzugskliniken besteht ein grundlegendes Interesse an fachkompetenten Beurteilungen durch Gutachter, die vertiefte Kenntnisse aus der Praxis der forensischen Psychiatrie aufweisen bzw. direkt an forensisch-psychiatrische Abteilungen angebunden sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei einer zentralisierten hauptamtlichen Gutachtenabwicklung ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstünde. Bei Abwesenheiten des angestellten Gutachters durch Urlaub, Fortbildung und unerwarteten Krankheitsausfall sowie bei erhöhter Auftragslage kann eine zügige Gutachtenerstellung nebst der damit verbundenen Wahrnehmung von Gerichtsterminen erschwert sein. Dies würde justizförmliche Verfahrensabläufe belasten und wäre im Hinblick auf etwaige Fristen nach der Strafprozessordnung auch risikobehaftet. Die bisher praktizierte Verfahrensweise erscheint sachgerechter. Sie bietet zudem einen Anreiz dafür, qualifizierte Ärzte/Ärztinnen für den Maßregelvollzug zu motivieren. Vergleichsrechnungen, die vom Rechnungshof bezüglich denkbarer Einsparungen vorgenommen wurden, sind durch zwischenzeitlich eingetretene Tarifsteigerungen überholt. Die Gutachtenerstellung als Dienstaufgabe stellt sich nicht mehr als wirtschaftlicher dar.

Schließlich ist in die Gesamtabwägung einbezogen worden, dass die Gutachter-tätigkeit auch in der ärztlichen Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Dies erfordert im Klinikbetrieb dezentrale Strukturen, um dem breiteren medizinisch-psy-

chiatrischen Fachärztenachwuchs die gutachterlichen Tätigkeitsbereiche nicht zu verschließen.

Zu 1. d):

Die Zentren für Psychiatrie sind gehalten, ihre Leistungen im Bereich der Krankenversorgung, der Unterbringung psychisch Kranker zur Gefahrenabwehr sowie der Sicherung und Besserung psychisch kranker Straftäter nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu erbringen und dabei den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Deshalb gehört die Wissens- und Informationsvermittlung an die Beschäftigten zu den Aufgaben der Zentren, was im Wege unterschiedlichster Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen umgesetzt wird.

Dabei wird nach Mitteilung der Zentren keine exakte Statistik darüber geführt, wie viele Stunden die 8.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neun Zentren jeweils in Tagungen, Seminaren und im Rahmen von Fortbildungstätigkeiten verbringen. Aufgrund der verfügbaren Daten fallen – je nach Zentrum – jährlich etwa zwischen 1,2 und 3,7 Tage je Vollkraft für Fortbildungen an. Diese Werte bewegen sich im Rahmen der tarifrechtlichen Vorgaben.

Zu 2.:

Die Zentren für Psychiatrie haben sich intensiv mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs auseinandergesetzt und die unter Ziffer 1 dargelegten Maßnahmen ergriffen. Wegen der in der Vergangenheit sehr unterschiedlich gehandhabten Nebentätigkeitspraxis differieren die finanziellen Auswirkungen der nunmehr erfolgten Änderungen in den einzelnen Zentren. Von den höchsten Ertragssteigerungen gehen die südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie Bad Schussenried, Zwiefalten und Weissenau aus. Die jährlichen Mehreinnahmen, die sich namentlich durch höhere Nutzungsentgelt-Einnahmen ergeben, werden dabei mit jeweils bis zu 15 Tsd. Euro veranschlagt.